RUNDSCHREIBEN

RS 2020/857 vom 30.11.2020

Spitzenverband

Beitragsbemessung für gesetzlich freiwillig und nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V krankenversicherte Sozialhilfeempfänger

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die (voraussichtliche) Höhe der Beiträge ab dem 1. Januar 2021 für Sozialhilfeempfänger nach § 7 Abs. 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler wird bekannt gegeben.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beitragsbemessung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gilt nach § 7 Abs. 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler als beitragspflichtige Einnahme das 2,67-fache des Regelsatzes in der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Dieser Basiswert wird regelmäßig jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben.

Der Deutsche Bundestag hat am 5. November 2020 das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze verabschiedet, dessen Artikel 1 das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) enthält. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 27. November 2020. Nach § 8 RBEG ist eine Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 ab dem 1. Januar 2021 auf **446 Euro** vorgesehen. Im Hinblick auf die noch ausstehende Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt handelt es sich bei den nachfolgenden Werten zunächst um voraussichtliche Größen.

Die aus der Anpassung der Regelbedarfsstufe resultierende beitragspflichtige Einnahme für die Kranken- und Pflegeversicherung beläuft sich auf **1.190,82 Euro** monatlich. Unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes in

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Höhe von 14,0 v. H. beträgt der vom 1. Januar 2021 an zu erhebende Krankenversicherungsbeitrag **166,71 Euro** monatlich. Neben diesem Betrag ist ein Zusatzbeitrag zu erheben, sofern die betroffene Krankenkasse eine entsprechende Satzungsregelung vorhält. Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung errechnet sich durch die Anwendung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die vorgenannte beitragspflichtige Einnahme und eine anschließende kaufmännische Rundung des Ergebnisses.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beläuft sich unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 3,05 v. H. auf **36,32 Euro** (bzw. auf **39,30 Euro** einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose) monatlich.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen